

NEWS 03/2018

1. Juli 2018



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bereits in den vergangenen Ausgaben haben wir Sie umfassend über die bevorstehenden Änderungen zum "ElektroG 2018" informiert. Nun befinden wir uns direkt auf der Zielgeraden und möchten Sie auch an dieser Stelle wieder auf einige Besonderheiten hinweisen, die sich im Zuge der Umstellungen ergeben können.

Der nächste wichtige Termin steht mit dem 15.08.2018 bevor. Ab diesem Zeitpunkt werden Registrierungen in den neuen Gerätearten erteilt. Aufgrund der Bearbeitungszeiten sollten neue Registrierungsanträge bereits jetzt in den neuen Gerätearten gestellt werden.

Besonders beleuchten wir auch die sich im Oktober anschließende Überführung der bereits bestehenden Registrierungen. In diesem Kontext möchten wir Ihr Augenmerk auf das Thema Registrierungsaufhebungen richten und Sie auch dazu anregen, Ihr Produktportfolio im Blick zu behalten.

Eine interessante Fragestellung aus der aktuellen Praxis betrifft das Thema Verkehrsmittel: Ist für Zubehör- und Ersatzteile der Anwendungsbereich des ElektroG eröffnet? Zur Beantwortung dieser Frage erläutern wir einzelne Abgrenzungskriterien.

Um Ihnen den Einstieg in das neue ElektroG zu erleichtern, werden Sie mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen am 15.08.2018 unsere Homepage in neuem Gewand vorfinden und auch die nächste Ausgabe des ear insight präsentiert sich Ihnen im neuen Design. Bisweilen wünschen wir Ihnen eine spannende und aufschlussreiche Lektüre und freuen uns auf einen gemeinsamen, gelungenen Start in das neue ElektroG.

Mit besten Grüßen

Ihr Alexander Goldberg

Vorstand



INHALT

Ab sofort: Registrierungsanträge in den neuen Gerätearten stellen
Überführung Ihrer Registrierungen – Wann besteht Handlungsbedarf?
Registrierungsaufhebungen: Behalten Sie Ihr Produktportfolio im Blick!
Nachgefragt: Fallen Zubehör und Ersatzteile für Verkehrsmittel in den Anwendungsbereich des ElektroG?
EU-DSGVO – Was ändert sich?
Neues Design – Erleichterter Einstieg



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Ab sofort: Registrierungsanträge in den neuen Gerätearten stellen



Ab dem 15.08.2018 gelten die neuen Kategorien und Gerätearten. Registrierungen werden dann nur noch in den neuen Gerätearten erteilt. Aufgrund unserer aktuellen Bearbeitungszeiten sollten neu eingereichte Registrierungsanträge bereits jetzt in den neuen Gerätearten gestellt werden. Eine Übersicht über die neuen Gerätearten finden Sie hier.

Wichtig: Für folgende Gerätearten bestehen einige Besonderheiten:

- → Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten
- → Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- → Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- → Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können zu wählen.

Lesen Sie dazu ausführlicher hier.

Überführung Ihrer Registrierungen – Wann besteht Handlungsbedarf?

Wie wir bereits informiert haben, werden am 26.10.2018 alle bestehenden Registrierungen für bisherige Gerätearten in vorab durch die stiftung ear und ihre regelsetzenden Gremien festgelegte Nachfolgegerätearten überführt. Bereits im Vorfeld können Sie unsere Überführungssimulation nutzen, um Ihr Produktportfolio auf einen möglichen Änderungsbedarf hin zu überprüfen. Zur Überführungssimulation gelangen Sie hier.

Handlungsbedarf besteht für Sie dann, wenn Ihre Geräte gar nicht oder teilweise nicht mit der festgelegten Nachfolgegeräteart übereinstimmen. Folgende Konstellationen sind hierbei möglich:

- 1. Die von Ihnen in Verkehr gebrachten Geräte entsprechen gar nicht der festgelegten Nachfolgegeräteart: Hier benötigen Sie eine **ersetzende** Registrierung.
- 2. Ihre Geräte entsprechen teilweise der Nachfolgegeräteart: Hier benötigen Sie infolge der Umstellung eine **weitere** Registrierung in einer neuen Geräteart

In beiden Fällen gilt: Um die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 zu wahren, können Sie uns im Zeitraum vom 15.08.2018 bis zum 15.11.2018 Ihren Änderungsbedarf anzeigen, und zwar in folgender Form:

1. Wenn Sie eine **ersetzende** Registrierung benötigen: Stellen Sie bitte einen Registrierungsantrag in der benötigten Geräteart und kennzeichnen diesen als "Änderungsanzeige".

Registrierungsangab	en
	unter welcher Ihr Linternehmen Elektro-bzw. Elektronikgerlike in den Verkehr bringt. Alternativ können Sie auch eine drach Sie Ihre Gerletentenauswahl ferner um eine Gerätbeschreibung, welche Sie bitst auf jeden Fall Inschladen.
Marke	
Bildmarke	Hochladen
biuliarke	Unterstitute Detelformate: joeg, jog, Max. 976 KB
Akterzeichen/Markenreg.	Aktenzeichen/Markenregister
Geräteart*	•
Gerätebeschreibung	Hochladen
	Unterstitzte Datelformate: pdf, jpeg, jpg, glf, png, Max. 9 MB
Gewünscht am	TT.MM.JIJJ
Bundesweite Entsorgung sichergestellt*	0
Verwendete	i eigener Laden/Geschäft
Verkaufsmethode*	eigener Online-Shop
	internetplattformen
	auf Märkten oder Messen
	Direktverkauf beim Kunden (Telefonkontakt, Hausbesuche)
	Sorstiges
	Zum 26.10.2018 werden alle bestehenden Registrierungen für bisherige Geräteanten in die entsprechende Nachfolgegeräteart überführt. Weren Sie Geräte in Verkehr bringen, die nicht dieser
	Nachfolgegeräteert zuzuordnen sind und Sie mit diesem Registrierungsantrag eine automatisch Gberführte Registrierung hinsichtlich der Geräteart ändern müchten, setzen Sie bitte ein Häkchen bei
Önderungsa	Zum 26.10.2018 werden alle bestehenden Registrierungen für bisherige Gerätearten in die entsprechende Nachfolgegeräteart überführt. Wenn Sie Geräte in Verkehr bringen, die nicht dieser Nachfolgegeräteart zuzuordnen sind und Sie mit diesem Registrierungsantrag eine automatisch überführte Registrierung hinsichtlich der Geräteart ändern möhetne, setzen Sie bitte ein Häkchen b "Anderungsanzeige". Wenn Sie die oben beantragte Registrierung zusätzlich zu einer zum 26.10.2018 automatisch überführten Registrierung benötigen, setzen Sie bitte kein Häkchen bei "Änderungsanzeige".
Änderungsa	nzeige
	Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

2. Wenn Sie durch die Umstellung eine **weitere** Registrierung benötigen: Beantragen Sie – wie bisher – eine Registrierung, ohne den Antrag als "Änderungsanzeige" zu kennzeichnen. Nähere Informationen und konkrete Fallbeispiele finden Sie hier.



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Registrierungsaufhebungen: Behalten Sie Ihr Produktportfolio im Blick!

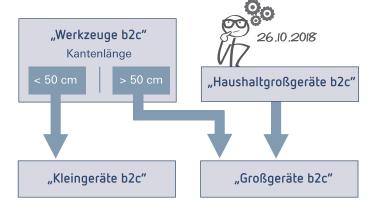
ElektroG 2018

Benötigen Sie eine Registrierung nicht mehr, so beantragen Sie in der Regel deren Aufhebung bei der stiftung ear. Auch hier ist im Hinblick auf die bevorstehende Überführung der Registrierungen am 26.10.2018 Ihre besondere Aufmerksamkeit gefragt:

Bevor Sie die Aufhebung einer Registrierung beantragen, prüfen Sie

anhand Ihres Produktportfolios bitte sorgfältig, ob Sie diese Registrierung nach der Überführung nicht doch noch benötigen.

Beispiel: Hersteller Y ist aktuell mit der Marke X in den Gerätearten "Werkzeuge b2c" und "Haushaltsgroßgeräte b2c" registriert. Sollte der Hersteller keine Haushaltsgroßgeräte mehr in Verkehr bringen, kann es dennoch sinnvoll sein, für diese Registrierung keine Aufhebung zu beantragen:



Werkzeuge werden in die Geräteart "Kleingeräte" überführt. Bringt Hersteller Y nun aber auch große Werkzeuge (Kantenlänge > 50 cm) in Verkehr, wird für diese nach der Überführung eine Registrierung in der Geräteart "Großgeräte b2c" erforderlich. Diese erhält der Hersteller aber bereits durch die entsprechende Überführung der Registrierung "Haushaltsgroßgeräte b2c", sofern diese nicht zuvor aufgehoben wurde.

Wichtig: Ab dem 25.09.2018 beantragen Sie bitte nur noch Aufhebungen in den neuen Gerätearten.

Nachgefragt: Fallen Zubehör und Ersatzteile für Verkehrsmittel in den Anwendungsbereich des ElektroG?

Bei der Frage, ob Zubehör, Ersatz- oder Nachrüstteile in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, ist wie folgt zu unterscheiden:

In Fällen, in denen ein eingebautes oder einzubauendes Produkt für die Nutzung des Verkehrsmittels – das (verkehrssichere) Fahren – notwendig ist, liegt eine funktionale Einheit mit dem Verkehrsmittel vor. Das Produkt fällt in diesem Fall dann nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Beispiel: Blinkerleuchten.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Produkt für die Nutzung des Verkehrsmittels nicht notwendig ist (Zubehörteile), aber speziell zum festen Einbau in ein Verkehrsmittel konzipiert und bestimmt ist, so dass der Ausbau mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Diese Produkte fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Beispiel: Rückfahrkamera in Stoßstange integriert; Sitzheizung, fest in Sitz integriert; Navigationssystem vollständig in Kfz integriert.

Für Zubehörteile, die gar nicht in ein Verkehrsmittel eingebaut oder nur zur vorübergehenden Verwendung an einem bestimmten Verkehrsmittel angebracht werden, universell an verschiedenen Verkehrsmitteln einsetzbar sind, bei denen eine jederzeitige Anund Abmontierbarkeit und damit keine regelmäßige Bindung über die gesamte Lebensdauer an ein bestimmtes Verkehrsmittel gegeben ist, gilt: Der Anwendungsbereich des ElektroG ist in der Regel eröffnet.



Weitere Fragen richten Sie gerne telefonisch an uns oder schreiben eine E-Mail an info@stiftung-ear.de



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

EU-DSGVO – Was ändert sich?



Mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) am 25.05.2018 haben sich für Datenverarbeitungsverantwortliche zahlreiche neue Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten ergeben.

Davon ist auch die stiftung ear betroffen, da sie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben von ihren Kunden wie Herstellern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern, Betreibern einer Erstbehandlungsanlage, entsorgungspflichtigen Besitzern, aber auch von beteiligten Dienstleistern sowie Entsorgern Daten erhebt. Aus diesem Grund informiert die stiftung ear ihre Kunden seit dem 25.05.2018

→ bei der Neuanlage eines Benutzer-Accounts im ear-Portal über entsprechende Informationstexte unmittelbar in den Dateneingabemasken,

→ mit bereits bestehendem Benutzer-Account über eine Portalinformation, die nach dem LOGIN im ear-Portal eingeblendet wird und bestätigt werden muss.

Ebenfalls erhält jeder Betroffene bei Datenänderungen oder der Anlage eines neuen/weiteren Benutzers im ear-Portal ein Dokument, anhand dessen er die vorgenommenen Änderungen nachvollziehen kann. Ausführliche Informationen zum Thema Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten bei der stiftung ear haben wir hier für Sie bereitgestellt.

Neues Design – Erleichterter Einstieg

Ab dem 15.08.2018 finden Sie unsere Homepage in neuem Design und neuer Benutzerführung vor. So steigen Sie zukünftig direkt von unserer Startseite in die für Ihre Zielgruppe relevanten Inhalte ein. Das Auffinden von benutzerspezifischen Informationen wird dadurch noch leichter.

Ebenfalls in neuer Aufmachung erscheint die nächste Ausgabe des ear insight. Auch hier werden wir Ihnen aktuelle Informationen zum ElektroG sowie interessante Neuigkeiten aus der stiftung ear zielgruppenorientiert und leserfreundlich präsentieren.

